

Stadt

**Amberg**

[Zutreffendes ankreuzen  oder in Druckschrift ausfüllen]

## BEKANNTMACHUNG

### über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die Bürgerentscheide zum ehem. Bürgerspitalgelände am 26. September 2021

1. Die Abstimmungsverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit

vom **06. September 2021** (20. Tag vor dem Wahltag)

bis zum **10. September 2021** (16. Tag vor dem Wahltag)

von	Montag bis Freitag	in der Zeit von	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>8:00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	8:00 Uhr	bis	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>12:00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	12:00 Uhr	
Uhrzeit										
8:00 Uhr										
Uhrzeit										
12:00 Uhr										
am	<table border="1"><tr><td>Dienstag bis Donnerstag</td></tr></table>	Dienstag bis Donnerstag	in der Zeit von	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>12:00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	12:00 Uhr	bis	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>13:00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	13:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag										
Uhrzeit										
12:00 Uhr										
Uhrzeit										
13:00 Uhr										
am	<table border="1"><tr><td>Dienstag und Mittwoch</td></tr></table>	Dienstag und Mittwoch	in der Zeit von	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>14:00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	14:00 Uhr	bis	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>16:00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	16:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch										
Uhrzeit										
14:00 Uhr										
Uhrzeit										
16:00 Uhr										
am	<table border="1"><tr><td>Donnerstag</td></tr></table>	Donnerstag	in der Zeit von	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>14:00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	14:00 Uhr	bis	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>17:00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	17:00 Uhr
Donnerstag										
Uhrzeit										
14:00 Uhr										
Uhrzeit										
17:00 Uhr										

im

**Einwohneramt Stadt Amberg, Hallplatz 4, 92224 Amberg  
1.OG, Zimmer-Nr. 101**

Barrierefrei



für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Sofern Stimmberechtigte die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Amberg eingelegt werden.

3. Stimmberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **05. September 2021** (21. Tag vor dem Wahltag) eine Abstimmungsbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er geführt wird.
5. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
  - 5.1 durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt Amberg oder
  - 5.2 (entfällt)
  - 5.3 durch briefliche Abstimmung.
6. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag
  - 6.1 Stimmberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis **eingetragen** sind.
  - 6.2 Stimmberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
    - 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses versäumt haben, oder
    - 6.2.2 ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
    - 6.2.3 ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen wurden.
7. Der Abstimmungsschein kann bis zum **24. September 2021** (2. Tag vor dem Wahltag), **15 Uhr**, beim

**Einwohneramt Stadt Amberg, 1. OG, Hallplatz 4, 92224 Amberg  
Zimmer 101, 1. OG (barrierefrei)**

schriftlich oder mündlich, **nicht aber telefonisch**, beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6.2 können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
9. Die Stimmberechtigten, erhalten mit dem (gelben) Abstimmungsschein
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen gelben („kleinen“) Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
  - einen gelben („großen“) Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
  - ein Merkblatt für die briefliche Abstimmung.

10. Der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. **Anderen Personen** als den Stimmberechtigten dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang **durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht, wenn die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt**; dies hat sie der Stadt vor der Aushändigung der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der stimmberechtigten Person handelt.
11. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.
12. Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.
13. Bei der **brieflichen Abstimmung** müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit den Stimmzetteln und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann beim Wahlamt der Stadt Amberg auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die briefliche Abstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem zur Verfügung gestellten Merkblatt.

Datum
18.08.2021

gez. Martin Schafbauer Martin Schafbauer, Amtsleiter
---